



Bestimmungen "Easy Protection"

Ausgabe 03.2023

1. Geltungsbereich

Voraussetzung für den Abschluss einer "Easy Protection" (nachstehend "Garantieerweiterung oder "erweiterte Garantie") ist ein neues Mobiltelefon oder Tablet, welches über einen Verkaufskanal der Swisscom gekauft wurde, über die übliche 2-Jahresgarantie von Swisscom (nachstehend "Standardgarantie") verfügt und einen Neupreis (ohne Abo) von maximal CHF 2000 aufweist.

2. Umfang erweiterte Garantiefälle

Als erweiterte Garantiefälle gelten plötzliche, unvorhergesehene Beschädigungen von aussen. Ebenso als erweiterter Garantiefall gelten unter den Voraussetzungen von Ziffer 3 die Anschluss- und Verbindungskosten bei Diebstahl.

Keine erweiterte Garantiefälle sind namentlich

- Diebstahl;
- Verlust (Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen; darunter fallen auch Geräte, die nicht mehr beigebracht werden können);
- Schäden infolge von allmählicher Einwirkung von Temperatur und Witte-rungseinflüssen;
- Schäden infolge von Abnutzung und Verschleiss;
- Schäden infolge von Zerkratzen, Ab-splittern oder Lackschäden;
- Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;
- Schäden infolge von Beschlagnehmung, Wegnahme, Beschädigung oder Ver-nichtung durch staatliche Organe;
- Schäden aufgrund von Eingriffen, die nicht durch Swisscom oder ohne deren Zustimmung vorgenommen wurden;
- Schäden, welche durch die Standard-oder Herstellergarantie abgedeckt sind bzw. waren, wenn diese Garantien zeitlich abgelaufen sind.

3. Anschluss- und Verbindungskosten bei Diebstahl

Swisscom übernimmt unter den nachfolgenden Voraussetzungen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2000 die Anschluss- und Verbindungskosten, welche dem Kunden nach einem Diebstahl des Gerätes durch missbräuchliche Nutzung (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Daten-transfer und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten, etc.) ent-stehen.

Für diese Übernahme muss der Kunde (kumulativ):

- im Umgang mit dem Gerät die allge-mein gebotene Sorgfaltspflicht beachtet haben;
- der zuständigen Polizeistelle den Dieb-stahl anzeigen;
- Swisscom innerhalb von 48 Stunden be-nachrichtigen und die SIM-Karte sperren lassen (Kontaktnummer von Swisscom 0800 800 800).

4. Bei Vorliegen eines erweiterten Garantiefalls

Liegen beim Gerät während laufender Vertragsdauer ein erweiterter Garantiefall und kein Ausschlussgrund (Ziffern 5 und 8) vor, gilt Folgendes:

- Der Kunde kann sich an die Verkaufsstelle oder an den entsprechenden Kundendienst von Swisscom wenden. Bringen und Abholen des Gerätes gehen zu Lasten des Kunden;
- Der Kunde trägt pro erweitertem Garantiefall einen Eigenbehalt von CHF 70 pro Gerät mit einem Neupreis (ohne

Abo) bis CHF 849.99 bzw. CHF 100 pro Gerät mit einem Neu-preis (ohne Abo) ab CHF 850.-;

- Durch die erweiterte Garantie sind maximal zwei Ereignisse pro Vertragsjahr abgedeckt. Der Wert der erweiterten Garantieleistung ist pro Ereignis maximal auf die Höhe des Neupreises des Geräts (ohne Abo) beschränkt;

- Swisscom wird nach ihrer eigenen Wahl entweder das Gerät reparieren oder es ersetzen (Ersatzgerät);
- Bei Vorliegen eines erweiterten Garantiefalls gelten bei einer Reparatur die Ziffern 1-3 der Reparaturbedingungen von Swisscom. Es wird insbesondere auf die Datensicherungs-pflichten in Ziffer 2 der Reparaturbedingungen hingewiesen;
- Ersetzt Swisscom das Gerät, kann es sich beim Ersatzgerät um ein neues oder neuwertig revidiertes und um ein identi-sches oder gleichwertiges Gerät handeln. Die ersetzten Ge-räte/Teile gehen in das Eigentum von Swisscom über. Gibt der Kunde ein solches ersetztes Gerät nicht innert der von Swisscom gesetzten Frist zurück, ist Swisscom berechtigt, den aktuellen Neuwert des Gerätes in Rechnung zu stellen.

5. Garantieausschlüsse und -einschränkungen

Die erweiterte Garantieleistung ist ausgeschlossen oder ihr Umfang wird herabgesetzt, wenn der Kunde beim Umgang mit dem Gerät nicht die nötige Sorgfalt hat walten lassen, ins-besondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz des Geräts nicht getroffen hat. Kein Garantieaus-schluss bzw. keine Garantieeinschränkung erfolgt, wenn der Kunde nachweist, dass sein Verhalten den Eintritt des erwei-terten Garantiefalls und den Umfang und die Feststellung des-sen nicht beeinflusst hat.

Vorbehalten bleiben weiter die Bestimmungen zum Zahlungs-verzug (Ziffer 8).

Vorbehältlich Ziffer 3 erbringt Swisscom keine Leistungen bei Diebstahl oder Verlust des Gerätes.

Die erweiterte Garantie ist ausgeschlossen bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Terrorismus, inneren Unruhen – das sind Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten – und den dagegen ergriffenen Massnahmen, bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, gross-flächigen elektromagnetischen Impulsen (z.B. ein Sonnen-sturm), Cyber Ereignissen (z.B. Viren, Trojaner, Würmer und dergleichen), nuklearer Reaktion, radioaktiver Strahlung oder radioaktiver Kontamination, ausser der Kunde weist nach, dass der erweiterte Garantiefall in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht.

Weiter ist die erweiterte Garantieleistung ausgeschlossen, so-weit durch sie eine Sanktion, ein Verbot oder eine Beschränkung einer UN-Resolution oder von Handels- oder Wirtschafts-sanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Schweiz oder einer anderen auf Swisscom anwendbaren Rechtsordnung verletzt würde.

6. Beginn und Dauer der erweiterten Garantie

Die erweiterte Garantie beginnt im Zeitpunkt des Abschlusses von Easy Protection. Wird das gekaufte Gerät später übergeben oder versandt, beginnt die erweiterte Garantie im Zeit-punkt der Übergabe bzw. des Versands.

Easy Protection hat eine feste Laufzeit von 12 Monaten (Min-destvertragsdauer) und kann von jeder Partei – unter Vorbe-halt des nachfolgenden Abschnitts – mit einer Kündigungs-frist von 90 Tagen per Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich Easy Protection auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei – unter Vor-behalt des nachfolgenden Abschnitts – mit einer Kündigungs-frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Ist im ersten oder zweiten Vertragsjahr ein erweiterter Garantiefall eingetreten oder angemeldet worden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer auf 24 Monate. Für Kündigung, Ver-längerung sowie für Fälligkeit der Gebühr (Ziffer 7), Zahlungs-verzug (Ziffer 8) und Änderungen (Ziffer 9) gelten dabei dieselben Bestimmungen wie bei der ursprünglichen Mindestver-tragsdauer.

Macht der Kunde von seinem 14-tägigen Rückgaberecht Ge-brauch, wird die erweiterte Garantie auf den Zeitpunkt der ef-fektiven Rückgabe des Geräts an Swisscom beendet und sind die bis dahin anfallenden Gebühren anteilmässig (pro rata

temporis) geschuldet.

7. Gebühr

Während der Mindestvertragsdauer wird der Preis (Ge-bühr) für die erweiterte Garantieleistung bei Vertragsab-schluss fällig, jedoch von Swisscom periodisch (monatliche oder zweimonatliche Raten) in Rechnung gestellt.

Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer wird die Gebühr jeweils monatlich fällig und von Swisscom periodisch (monatliche oder zweimonatliche Raten) in Rechnung ge-stellt.

8. Zahlungsverzug

Bei Zahlung per Rechnung sind die von Swisscom vorge-benen Fristen einzuhalten. Tritt ein erweiterter Garantiefall während eines Zahlungsverzugs ein, hat der Kunde keinen Anspruch auf Garantieleistungen.

Im Falle eines Zahlungsverzugs ist Swisscom berechtigt, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen. Zahlt der Kunde die ausstehenden Raten vor der Kündigung durch Swisscom, läuft der erweiterte Garantievertrag weiter und liegt mit Bezug auf später eintretende erweiterte Garantiefälle kein Garantieausschluss infolge Zahlungsverzugs mehr vor.

Hat der Kunde Zahlungsrückstände und erfolgt die aus-serordentliche Kündigung durch Swisscom im ersten Ver-tragsjahr (Mindestvertragsdauer), werden dem Kunden alle bis zum Ablauf der 12 Monate ausstehenden Raten in Rechnung gestellt. Auch im Falle der Bezahlung dieser Zahlungsrückstände besteht nach der Kündigung kein Vertrag mehr und sind erweiterte Garantieleistungen so-mit ausgeschlossen.

Hat der Kunde Zahlungsrückstände und erfolgt die aus-serordentliche Kündigung durch Swisscom nach Ablauf der ersten 12 Monate, werden dem Kunden alle bis zur sofortigen Vertragsbeendigung ausstehenden Raten in Rechnung gestellt.

9. Änderungen

Swisscom behält sich vor, die Gebühr, die Leistungen und die vorliegenden Bestimmungen "Easy Protection" jeder-zeit anzupassen. Änderungen gibt Swisscom dem Kunden in geeigneter Weise (z.B. auf der Rechnung oder per E-Mail) bekannt.

Bei einer für den Kunden nachteiligen Änderungen infor-miert Swisscom rechtzeitig im Voraus und der Kunde kann den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderun-gen. Läuft eine Mindestvertragsdauer, tritt eine Gebüh-renhöhung erst an deren Ende in Kraft.

10. Zusammenarbeit mit AXA

Swisscom arbeitet im Rahmen der Erbringung der Garantieerweiterung "Easy Protection" (insbesondere in den Be-reichen Qualitätskontrolle und Absicherung des finanziellen Risikos) mit der AXA Versicherungen AG (AXA) zusam-men. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die AXA dieje-nigen Kundendaten erhält, die sie für Kontroll- und Statis-tikzwecke benötigt.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus dem erweiterten Garantievertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.